

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 14.12.1821 publ. 20.12.1821

Folge amtlicher Benachrichtigung des Herzoglichen Consuls in Mallaga vom $\frac{2}{9}$. Nov. d. J., auch auf den westlich von Xeres belegenen Hafen von Sevilla, San Lucas de Barameda, wie auf die Insel Majorca hiedurch ausgedehnt, welche darnach ebenfalls als angesteckt zu erachten sind.

44) Bekanntmachung des General-Directoriums des Armen-Wesens vom 14. Dec. 1821. publ. Dec. 20. e. a.

Verbiethet das Ansprechen um Geschenke für Gratulieren zur Weihnachts- u. Neujahrs-Zeit.

Da seit einigen Jahren das Umgehen und Ansprechen um Geschenke und Gaben für Gratuliren zur Weihnachts- und Neujahrszeit sehr überhand genommen und ungeschent getrieben worden, dies Unwesen gleichwohl der Landesherrlichen Verordnung wegen Einrichtung des Armenwesens und deren Zweck, aller und jeder Betteley zu wehren, ganz entgegen ist, so wird das Verbot alles Sammelns der Art nach §. XIV. der höchsten Verordnung hiedurch ernstlich zur Befolgung eingeschärft. Die Armenvögte sind angewiesen, unbefugte Gratulanten als Bettler zu verhaften, und zur verordneten Bestrafung zu stellen, und werden die Eltern oder deren Stellvertreter, die ihre Kinder zum Gratuliren aussenden, dafür haften und angesehen wers